

MARKT AM TIVOLI

HAUSORDNUNG

§ 1 Anerkennung Hausordnung/ Innsbrucker Marktordnung

Das Betreten des Geländes ist für Verkäufer:innen, Benutzer:innen des Parkplatzes sowie Besucher:innen nur unter Anerkennung dieser Hausordnung sowie der aktuellen Version der Marktordnung der Landeshauptstadt Innsbruck gestattet. Beide Dokumente werden mit Betreten anerkannt.

§ 2 Marktzeiten

Samstags von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Die genauen Termine sind dem aktuellen Terminplan zu entnehmen. Grundsätzlich sind die Standplätze bis zum Markttende einzuhalten. Bei vorzeitigem Verlassen des Marktes erfolgt keine Gebührenerstattung. Ab 13.00 Uhr müssen die Stände gesäubert verlassen sein. Bei Überschneidung mit anderen Veranstaltungen im Tivoli Stadion können verkürzte Marktzeiten zur Anwendung kommen, eine diesbezügliche Information wird am jeweiligen Markttag ausgegeben bzw. ausgehängt.

§ 3 Gebühren und Standgröße (ab 01.09.2024)

Bei Betreten des Geländes muss der:die Verkäufer:in/Standbetreiber:in Auskunft darüber geben, welche Waren angeboten werden und ob diese:r als Privatperson oder gewerbliche:r Anbieter:in tätig ist. Es gelten folgende Gebühren:

PKW	EUR 24,00	Länge 4m	Tiefe 1,2m
SUV/ Busse	EUR 30,00	Länge 5m	Tiefe 1,2m
Klein-LKW	EUR 36,00	Länge 6m	Tiefe 1,2m
PKW mit Anhänger	EUR 42,00	Länge 7m	Tiefe 1,2m
jeder weitere Meter	EUR 5,00		
Stand ohne Auto pro Meter	EUR 6,00		Tiefe 1,2m
Kind bis 16 Jahre	kostenlos	Länge bis 2m	Tiefe 1,2m
jeder weitere Meter	EUR 5,00		

In der Gebühr ist eine max. Standfläche gemäß genannter Preisliste enthalten. Ein Stromanschluss steht zu einem Aufpreis von EUR 6,- zur Verfügung. Bei der Standkontrolle können von der Marktbetreuung jederzeit nachträglich Gebühren für darüber hinausgehende Ausbreitungen/ Aufbauten erhoben werden. Jeder über die max. Standfläche hinaus benutzte Meter kostet EUR 6,- und ist bei der Nachkasse zu entrichten.



Bei fehlerhaften Angaben bei der Einstufung der Preisklassen behält sich die Marktbetreuung die Erhebung eines Aufpreises auf die korrekte Preiskategorie vor. Zusätzlich behält sich die Marktbetreuung bei gewerblichen Anbieter:innen (z.B. für Werbezwecke, Lebensmittel etc.) gesonderte Konditionen vor, diese sind im Voraus bei der Marktbetreuung zu erfragen.

Die maximale Tiefe der Verkaufsfläche vor dem Fahrzeug darf 1,2 Meter nicht überschreiten. Pavillons sowie Überdachungen jeglicher Art, welche die maximale Tiefe der Verkaufsfläche überschreiten, sind nur mit Zustimmung der Marktbetreuung zulässig. Der Aufbau der Stände hat so zu erfolgen, dass eine ausreichende Fahrgasse (mind. 3,5 Meter) zwischen den jeweils gegenüberliegenden Ständen besteht sowie notwendige Rettungswege eingehalten werden können.

§ 4 Standaufbau

Das Aufbauen von Ständen vor 5.00 Uhr ist nicht gestattet, ebenso nicht das Aufbauen von Ständen am Vorabend. Das Ordnungspersonal zeigt freie Stand-/Parkplätze an. Jeder Fahrzeugführer:in ist für das Parken des Fahrzeugs, den Aufbau und die Sicherung des Standes (inkl. Pavillon, Schirm oder Ähnliches) eigenverantwortlich. Die Einweisung auf die Standplätze wird soweit möglich in der Reihenfolge des Eintreffens vorgenommen, jedoch können vereinzelt Teilnehmer:innen aus organisatorischen Gründen bevorzugt werden. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Jeder hat den Standplatz einzunehmen, der ihm/ihr zugewiesen wird. Fahrzeugbewegungen während dem Markt sind nur unter Aufsicht und nach Anweisung des Ordnungspersonals gestattet.

§ 5 Benutzung des Parkplatzes

Es gelten die Gebühren gem. aktueller Preisliste. Die Parkzeit ist an den jeweiligen Markttagen von 5.00 bis 13.00 Uhr. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Mit Einstellung des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Parkplatz ist sauber zu hinterlassen. Verunreinigungen, die der:die Parkende zu verantworten hat, hat diese unverzüglich zu beseitigen, andernfalls ist der:die Veranstalter:in/Parkplatzbetreiber:in berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des:der Parkenden beseitigen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Strafe von EUR 200,- verhängt. Außerdem wird dem:der Betroffenen sofort Arealverbot erteilt. Der:Die Veranstalter:in/Parkplatzbetreiber:in kann auf Kosten und Gefahr des:der Parkenden das Fahrzeug abschleppen lassen, wenn: das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet; das Fahrzeug Rettungs- und Feuerwehrflächen zuparkt.



§ 6 Anweisungen des:der Veranstaltenden/Marktbetreibenden

Den Anweisungen des:der Veranstaltenden/Marktbetreibenden bzw. dessen Vertretung (Marktbetreuung) ist unverzüglich nachzukommen. Märkte sind private Veranstaltungen. Der:Die Veranstaltende/Marktbetreibende und dessen Vertretung (Marktbetreuung) haben das Hausrecht. Verstöße gegen diese Hausordnung und/oder gegen die Marktordnung der Landeshauptstadt Innsbruck bzw. Störung des Marktfriedens können ein Arealsverbot ohne Gebührenerstattung zur Folge haben. Dieses auszusprechen ist auch die Vertretung (Marktbetreuung) des:der Veranstaltenden/Marktbetreibenden berechtigt. Der:Die Veranstaltende/Marktbetreibende behält sich vor, ein Arealsverbot nötigenfalls auch zwangsweise durchzusetzen. Personen, die einem ausgesprochenen Arealsverbot zuwiderhandeln, werden vom:von der Veranstaltenden/Marktbetreibenden mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.

§ 7 Arealsverbot

Das Arealsverbot bezieht sich auf das gesamte Marktgelände einschließlich Parkplätzen, Fahr- und Gehwegen. Es erfolgt keine Gebührenerstattung bei Erteilung eines Arealsverbots.

§ 8 Haftung bei Schäden

Der:Die Veranstaltende/Marktbetreibende übernimmt für Unfälle oder Schäden jeglicher Art auf den Marktflächen keinerlei Haftung. Für Schäden haftet immer der:die Verursacher:in. Der:Die Veranstaltende/Marktbetreibende haftet nicht für Beschädigung oder abhanden gekommene Gegenstände.

§ 9 Campieren

Das Campieren oder Übernachten auf dem Marktgelände ist strengstens untersagt.

§ 10 Müllbeseitigung

Jeder Verkäufer:in/Standbetreiber:in verpflichtet sich, seinen:ihren Standplatz so zu verlassen, wie er:sie ihn vorgefunden hat, d.h. ohne herumliegendes Gerümpel, Müll oder sonstige Verunreinigungen. Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen. Am Stand vorgefundener Müll wird dem:der jeweiligen Verkäufer:in/Standbetreiber:in zugeordnet. Bei Zuwiderhandlung kann eine Strafe von EUR 200,- verhängt und dem:der Betroffenen das Arealsverbot erteilt werden.

§ 11 Verbotene Artikel

Verboten sind das Anbieten und der Verkauf von:

- Waffen jeglicher Art einschließlich Zubehör, Dekorations- und Sammlerwaffen
- Nationalsozialistischen Devotionalien und NS-Schriften
- Gewalt verherrlichenden, rassistischen, pornografischen Gegenständen, Filmen u. Literatur



- Gegenständen, deren Verkauf gegen das Urheber:innen- oder Wettbewerbsrecht verstößt
- Lebensmitteln sowie Blumen und Pflanzen jeglicher Art ohne Genehmigung
- Tieren
- Plagiaten, Raubkopien
- Pyrotechnischen Gegenständen
- Farblacken und anderen brennbaren Stoffen wie Benzin usw.
- Alkohol und Zigaretten
- Allen vom Gesetzgebenden untersagten Waren

Der:Die Veranstaltende/Marktbetreibende bzw. dessen Vertretung (Marktbetreuung) legen im Zweifel fest, ob Waren unter dieses Verbot fallen. Zuwiderhandlungen werden mit Arealverbot ohne Gebührenerstattung belegt. Soweit Personen verbotene Gegenstände mit sich führen, behält sich der:die Veranstaltende/Marktbetreibende bzw. dessen Vertretung (Marktbetreuung) vor, diese Personen des Areals zu verweisen bzw. sofern als notwendig erachtet die Polizei zu verständigen. Lebensmittel sowie Blumen und Pflanzen jeglicher Art dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des:der Veranstaltenden/Marktbetreibenden bzw. dessen Vertretung (Marktbetreuung) und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen verkauft werden.

§ 12 Verbot von Glücksspielen und Betteln/ Sammeln von Spenden

Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sowie Betteln sind auf dem Markt verboten. Das Sammeln von Spenden für jeglichen Zweck ist auf dem gesamten Areal nur mit schriftlicher Genehmigung des:der Veranstaltenden/Marktbetreibenden zulässig. Personen, die gegen dieses Verbot bzw. die Einholung der Genehmigung verstoßen, wird sofort Arealverbot erteilt.

§ 13 Gewerbliche Anbieter:innen

Gewerbliche Anbieter:innen sind für das Einhalten der gewerberechtlichen Vorschriften gemäß Marktordnung der Landeshauptstadt Innsbruck eigenverantwortlich.

§ 14 Jugendliche Anbieter:innen unter 18 Jahren

Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Anbieten von Waren nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 15 Höhere Gewalt

Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes aufgrund höherer Gewalt (z.B. Sturm, Hagel, Überschwemmung etc.) oder zur Sicherheit der Teilnehmer:innen erfolgt keine Erstattung der Standgebühren.



§ 16 Bodenbeschaffenheit/Haftung

Das Gelände weist möglicherweise Bodenunebenheiten auf. Außerdem kann es witterungsbedingt zu Bildung von Schnee- und Eisglätte bzw. Rutschgefahr nach Regenfällen kommen. Jede:r Teilnehmer:in und Besucher:in betritt das Marktgelände auf eigene Gefahr. Der:Die Veranstaltende/Marktbetreibende haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 17 Werbung

Das Verteilen von Werbung ist auf dem gesamten Areal verboten. In Sonderfällen ist eine schriftliche Genehmigung seitens des:der Veranstaltenden/Marktbetreibenden einzuholen und der Marktbetreuung ungefragt vorzuweisen. Werbung, welche ohne schriftliche Genehmigung des:der Veranstaltenden/Marktbetreibenden verteilt wird, zieht ein sofortiges Arealsverbot nach sich. Der:Die Veranstaltende/Marktbetreibende behält es sich vor, den Hausfriedensbruch sowie die Störung des Gewerbebetriebes strafrechtlich zur Anzeige zu bringen. Die Haftung für die in Umlauf gebrachte Werbung übernimmt ausschließlich der:die Herausgeber:in sowie dessen Erfüllungsgehilf:innen.

§ 18 Sonstiges

Das eigenmächtige Verlegen von Stromkabeln ist auf den Marktflächen nicht gestattet. Ebenso verboten sind das Betreiben von offenem Feuer, Heizstrahlern oder Heizkörpern sowie der Besitz von Gasflaschen jeglicher Art (auch leere!). Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen auf dem Gelände zu schieben. Das Befahren des Geländes mit Inlineskates oder anderen Sportgeräten und Fahrzeugen ist während des Marktes untersagt. Hunde sind an einer geeigneten Leine zu führen. Auf dem gesamten Marktgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Das Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Stand: September 2024

Veranstaltende/Marktbetreibende:

Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH

Marktbetreuung:

Thomas Lener, +43 664 88511280

